

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 6. November 2015

Jahrgang 2015, Nr. 27

Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
284 Allgemeinverfügung (Tierseuchenverordnung) zur Festlegung eines Sperrbezirks im Kreis Minden-Lübbecke nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung	309	-	
285 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	312	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

284

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung (Tierseuchenverordnung) zur Festlegung eines Sperrbezirks im Kreis Minden-Lübbecke nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. In 32312 Lübbecke ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen am 04.11.2015 amtlich festgestellt worden.

Zum Schutz vor den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgehenden Gefahren treffe ich daher folgende Anordnungen:
Im Gebiet der Stadt Lübbecke wird ein Sperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der nachstehend abgedruckten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, eingezeichnet:

Der Sperrbezirk ist wie folgt begrenzt:

Norden

Blasheimer Straße über Hoper Weg bis Einmündung Alsweder Straße zur Überquerung B 65

Osten

Überquerung B 65 in die Bahnhofstraße, Verlängerung Wittekindstraße / Am Hollensiek bis Anfang Wiehengebirge

Süden

Entlang des Wiehengebirges in westlicher Richtung bis zum Blasheimer Bach

Westen

Blasheimer Bach bis Am Nordfeld, Am Nordfeld entlang bis Einmündung Bergstraße (K 60), K 60 entlang bis Einmündung Grüner Weg (K 62) zur Blasheimer Straße

2. Jede Besitzerin und jeder Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben diese dem Kreis Minden-Lübbecke, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Portastr. 13, 32423 Minden, (Tel.: 0571/807-24150, Fax: 0571/807-30862, E-Mail: veterinaeramt@minden-luebbecke.de) unverzüglich unter Angabe des Standortes des Bienenstandes anzuzeigen.
3. Diese Tierseuchenverordnung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein Westfalen.
4. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 – 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Tierseuchenverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine gefährliche Erkrankung des Bienenvolkes. Ihr Erreger ist ein Sporen bildendes Bakterium (Paenibacillus larvae). Das Bakterium befällt ausschließlich die Bienenbrut. Die Bakterien vermehren sich in der Larve, töten diese dabei ab und gehen dann in die umweltbeständige Dauerform (Spore) über. Aus der weißen Bienenlarve entsteht dabei eine braune, Faden ziehende Masse, die Millionen von Sporen enthält.

Erwachsene Bienen können nicht an der Faulbrut erkranken, verbreiten aber die Sporen in ihrem Haarkleid oder als Ammenbienen über das Futter. Auch im Honig können die Sporen gut überleben.
Dies dient der Erkennung weiterer Seuchenfälle sowie der Aufdeckung sämtlicher Sporenerde. Voraussetzung für die erfolgreiche Sanierung eines Sperrbezirks ist, dass alle Sporenquellen erkannt und beseitigt werden, damit sich die Bienen nicht immer wieder neu anstecken.

Die Festlegung eines Sperrbezirks nach § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung zu Nr. 1 sowie die Anordnung der Anzeige von Bienenvölkern im Sperrbezirk nach Nr. 2 sind geeignet und erforderlich, um die nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen in Kraft treten zu lassen und eine Weiterverbreitung der amerikanischen Faulbrut der Bienen damit möglichst zu verhindern.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden. Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchelage die Grenzen des Sperrbezirks entsprechend anpassen zu können.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie die Anzeigepflicht zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam werden. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich ein Sperrbezirk nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung festgelegt wird und damit die in § 11 Bienenseuchen-Verordnung bezeichneten und mit in Kraft treten dieser Tierseuchenverordnung für den Sperrbezirk unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen wie z. B. Verbringungsverbote wirksam werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Widerspruchs- und ggf. anschließenden Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Bienenhalter muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Hinweise:

Laut § 11 der Bienenseuchen-Verordnung im Sperrbezirk zwingend zu beachtende Regelungen:

1. Innerhalb des Sperrbezirks sind alle Bienenvölker und Bienenstände unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei Monate, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen (Hinweis: Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für Amerikanische Faulbrut ergeben).
2. Sich im Sperrbezirk befindliche bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der unter Nummer 2 aufgeführten Anordnung sowie gegen die in diesen Hinweisen unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Maßnahmen zuwiderhandelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Portastraße 13 in 32423 Minden erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der vorgenannten Frist beim Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Leibnizstr. 10 in 45659 Recklinghausen eingeht.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs ist die Frist nur gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei mir eingegangen ist.
- Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
- Die Einlegung des Widerspruchs durch elektronische Mitteilung (z.B. E-Mail) ist nicht zugelassen.

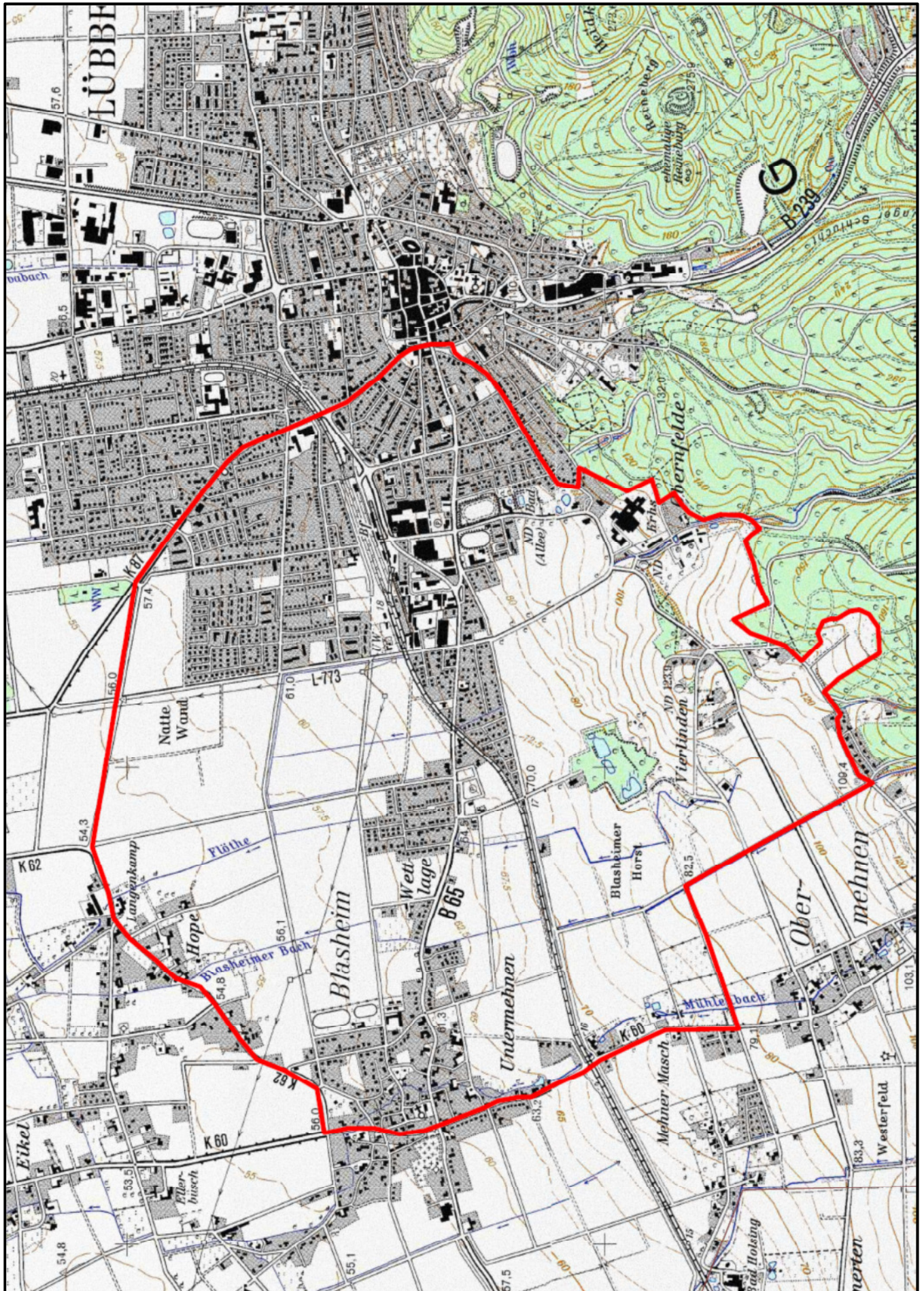
Rechtsgrundlagen:

- §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (TierSBZustV NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2014 (GV. NW. S. 289),
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324),
- Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 612),
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686),
- Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und den Finanzgerichten im Lande NRW -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548)
- Signaturgesetz (SigG) Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

Minden, den 05.11.2015

Kreis Minden-Lübbecke
- Der Landrat -
Im Auftrage:
Gez.
(Dr. Grote)



Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 28	Redaktionsschluss	19.11.2015	Ausgabe	26.11.2015
Nr. 29	Redaktionsschluss	03.12.2015	Ausgabe	10.12.2015
Nr. 30	Redaktionsschluss	21.12.2015	Ausgabe	30.12.2015
Nr. 31	Redaktionsschluss	07.01.2016	Ausgabe	14.01.2016

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)